

## Teil A: Flächenbezogene Agrarumweltmaßnahmen (UM) Anforderungen an Teichpflegemaßnahmen

### Pflege der Wirtschaftswege

**Pflegeumfang:** Beschränkung der Pflege auf Bereiche, die zur Bewirtschaftung notwendig sind; grundsätzlich bis zu 1 m rechts und links der Fahrspur

**Pflegeintervall:** nach Bedarf

Geräte:	Gras-, Staudenbewuchs	Gehölze
möglich	Handsense, Motorsense, Messermähbalken, Rotationsmäher	Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt
weniger gut	Schlegelmäher und ähnliche	Schlegelmäher und ähnliche

**Kalender:**

Gras-, Staudenbewuchs											
keine Einschränkungen zu Pflegezeitraum											
Gehölze											
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept	Okt.	Nov.	Dez.

günstigster Zeitraum  
  möglicher Zeitraum  
  keine Pflege

**Hinweise:** Landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten. Für Baumfällungen und Ersatzpflanzungen sollen grundsätzlich Einzelfallabstimmungen unter Einbeziehung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgen. Nistplätze sowie Vermehrungsstätten geschützter Tierarten (zum Beispiel besetzte Höhlenbäume) sowie Standorte geschützter Pflanzen sind von der Pflege auszusparen. Hecken als wichtige Lebensräume für zum Beispiel Laubfrosch und Vögel sind zu erhalten, bei Wirtschaftswegen sind sie zumindest auf einer Seite zu belassen. Beerentragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten.

**Material für Reparaturen:** unbelastetes, standortangepasstes Material (zum Beispiel sandgeschlämmte Schotterdecke); geprüfte Recycling-Baustoffe (zum Beispiel Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken

### Teichdamm- und Böschungspflege

**Pflegeumfang:** Beschränkung der Pflege auf Bereiche, die zur Bewirtschaftung notwendig sind      weitere Pflege für etwa 1 Drittel der übrigen Dammbereiche möglich

**Pflegeintervall:** nach Bedarf      1 x alle 3 Jahre

Geräte:	Gras-, Staudenbewuchs	Gehölze
möglich	Handsense, Motorsense, Messermähbalken, Rotationsmäher	Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt
ausgeschlossen	Rasenmäher, Schlegelmäher und ähnliche	Schlegelmäher und ähnliche

**Kalender:**

Gras-, Staudenbewuchs											
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept	Okt.	Nov.	Dez.
Gehölze											
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept	Okt.	Nov.	Dez.

günstigster Zeitraum  
  möglicher Zeitraum  
  keine Pflege

**Hinweise:** Landschaftsprägende Gehölze auf Teichdämmen sind zu erhalten. Für Baumfällungen und Ersatzpflanzungen sollen grundsätzlich Einzelfallabstimmungen unter Einbeziehung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgen. Nistplätze sowie Vermehrungsstätten geschützter Tierarten (zum Beispiel besetzte Höhlenbäume) sowie Standorte geschützter Pflanzen, sind von der Pflege auszusparen. Hecken als wichtige Lebensräume für zum Beispiel Laubfrosch und Vögel sind zu erhalten. Beerentragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten.

**Material für Reparaturen zur Dammsicherung:** unbelastetes, standortangepasstes Material (zum Beispiel sandgeschlämmte Schotterdecke); geprüfte Recycling-Baustoffe (zum Beispiel Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken

### Grabenpflege und -instandhaltung

**Pflegeumfang:** Entkrauten und Maßnahmen im Bereich der Gewässerböschung grundsätzlich nicht gleichzeitig in allen Gräben der Teichgruppe beziehungsweise in größeren Gräben nur halbseitig

Grundräumung

**Pflegeintervall:** nach Bedarf nach Bedarf

Geräte*):	Entkrauten	Grundräumung
möglich	Handsense, Mähbalken mit Mähkorb, Motorsense, Mähboot	Handschaufel, Schaufel-, Löffelbagger
weniger gut		Saugbagger
ausgeschlossen	Grabenfräse	Grabenfräse

**Kalender\*):**

Entkrauten, Grundräumung											
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

günstigster Zeitraum
  möglicher Zeitraum
  in Einzelfällen

**Hinweise:** Zur Erhöhung der Strukturvielfalt an Gräben können die genannten Pflegemaßnahmen mit Maßnahmen für Böschungsabflachungen, Sohlvertiefungen beziehungsweise Grabenaufweitungen verbunden werden. Die Grundräumung sollte möglichst bei niedriger Wassertemperatur (höherer Sauerstoffgehalt) erfolgen. Entkrautung, Böschungsmahd und Gehölzpflege sind zeitlich versetzt durchzuführen, der Abtransport des Mahdgutes sollte aus Gründen des Kleintierschutzes erst einige Tage nach dem Schnitt erfolgen. Gehölzstreifen (Hecken, Sträucher, Bäume) sind einseitig zu erhalten.

\*): Böschungsmahd und Gehölzpflege siehe unter Teichdamm- und Wegepflege

### Schilfschnitt

**Pflegeumfang:**

- jährlich aufwachsendes Röhricht auf freizuhaltender Teichnutzfläche (§§ 25, 26 SächsNatSchG):  
Röhrichtsäume von mindestens 3–5 m Breite sowie größere zusammenhängende Flächen ab etwa 0,2 ha insbesondere an ruhigen beziehungsweise relativ unzugänglichen Uferbereichen, sind grundsätzlich zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln;
- Altröhricht-/Altschilfbestände (§§ 25, 26 SächsNatSchG):  
flächendifferenzierte Durchführung der Maßnahme innerhalb der Teichgruppe sowie je Teich anstreben (jährlich nicht gleiche Mahdfläche); nicht mehr als 1 Fünftel bis maximal 1 Drittel der Röhrichtfläche eines Teiches pro Jahr schneiden

**Pflegeintervall:** nach Bedarf

Geräte:	Schilfschnitt
möglich	Handsense, Motorsense, Messermähbalken, Mähboot
ausgeschlossen	Mulchgerät, Schlegelmäher

**Kalender:**

**nur nach erteilter Ausnahmegenehmigung (§§ 25, 26 SächsNatSchG):**

<b>1. jährlich aufwachsendes Röhricht auf freizuhaltender Teichnutzfläche</b>											
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
					*	*	*				

  

<b>2. Altröhricht-/Altschilfbestände</b>											
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

günstigster Zeitraum  möglicher Zeitraum

\* Aus teichwirtschaftlicher Sicht günstigster Zeitraum aufgrund der besten Bekämpfbarkeit des Schilfes, aus Artenschutzsicht jedoch besonders kritischer Zeitpunkt (zum Beispiel Brutvorkommen), weshalb Maßnahme in dieser Zeit nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

**Hinweise:**

Neststandorte sowie Wohn-, Rast- oder Vermehrungsstätten geschützter Tierarten und Standorte geschützter Pflanzen sind vom Schilfschnitt auszusparen.  
Eine Festlegung im Pflegeplan als Bestandteil des UM-Antrages ersetzt nicht die Antragstellung für Schilfschnitt entsprechend §§ 25, 26 des SächsNatSchG mit Angaben zu Flächen, Geräten, Verbleib des Schnittgutes und Pflegezeitpunkt.

### **Instandhaltung der Stauanlagen**

**Pflegeumfang:** Erhaltung vorhandener Stauanlagen und ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere Erhaltung historischer Bauwerke; Anbringung und Instandhaltung von Abdeckungen und Gittern an Ablassschächten

**Pflegeintervall:** nach Bedarf

**Material:** Verwendung standortangepasster Materialien, zum Beispiel Naturstein, Holz, Ziegel, Beton

### **Entschlammung der Fischgrube und Teichbinnengräben**

**Pflegeumfang:** Fischgrube, Teichbinnengräben

**Pflegeintervall:** nach Bedarf

**Geräte und Kalender:** siehe unter Grundräumung bei Grabenpflege

**Hinweis:** Zur Entsorgung beziehungsweise Ablagerung des Schlammes sind einzelteichkonkrete Festlegungen in den Pflegeplan aufzunehmen.